



*Das Offenburger
Amtsgefängnis*

hinter den Gittern des Stadtgefängnisses verbrachte, nicht aber im Schulhaus gegenüber, – ohne Klagen und Bitterkeit zwar, aber doch voll Empörung und tief enttäuscht über die unglückliche Niederlage im Kampf für die Freiheit, eine erregte Schrift verrät hier seine emotionale Betroffenheit.

1849/1850:

Die Kriminalisierung der Offenburger Freiheitsbewegung

Warum kam der Direktor des Offenburger Gymnasiums ins Zuchthaus? Was hatte er verbrochen, wofür wurde er bestraft? Ende Oktober 1849 wegen Hochverrats angeklagt und zu Zuchthaus verurteilt saß er 41 Tage in Untersuchungshaft, wurde Ende des Jahres gegen Kautions freigelassen und erfuhr vier Monate später seinen Freispruch und seine Rehabilitierung. Sein Name wurde als „Rebell und Gauner“ öffentlich gemacht, seine Neider und Verleumder triumphierten aufseiten der siegreichen Besatzer. Das war eine enorme Demütigung für einen der wichtigsten Funktionsträger der Stadt, der zehn Jahre lang durch seine hervorragende pädagogische Leistung und Amtsführung und sein politisches Engagement als entschiedener Liberaler und verantwortungsbewusster Bürgerwehrkommandant allseits hohe Wertschätzung genoss. Verurteilt und suspendiert hat man Gagg, laut Untersuchungs- und Gerichtsakten, „wegen Teilnahme an hochverräterischen Unternehmungen“: Teilnahme und Führungsrolle in der Bürgerwehr, Freistellungsverweigerung an der Bürgerwehr für seine Lehrerkollegen, Ausfertigung eines Verzeichnisses der über 18-jährigen Schüler zur Erfassung durch die Bürgerwehr, Eskortierung eines Kuriers und der Kriegskasse der neuen Revolutionsregierung. Gags Verteidiger Gustav Réé plädierte am 12.11.1849 für Haftentlassung und Straffreiheit, weil Gagg als „einfacher Wehrmann“ keine Kommandoverantwortung gehabt und bei seinen Eskortierungen auf Befehl der amtierenden Regierung gehandelt habe. Vor dem Bruchsaler Hofgericht wurde er später aus ähnlichen Gründen für „verdachtslos“ erklärt und somit freigesprochen. Er erhielt aber außer seiner Wiedereinstellung in den Staatsdienst keinerlei Wiedergutmachung in Form von Haftentschädigung. Im Gegenteil, er musste sich noch jahrelang mit Ersatzforderungen an die Staatskasse herumschlagen. Noch im Jahre 1855 erreichte ihn in Donaueschingen eine Schuldbetreibungsforderung des Offenburger Gymnasialfonds in Höhe von immerhin „281fl. nebst 5% Zinsen“ für „Straferstehungskosten“. Auch die Rückzahlung seiner Kautions dürfte sein Monatsbudget noch lange erheblich belastet haben.¹²